

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

Nachdem bei einem Einbruch in die Bar des K mehrere tausend Euro entwendet wurden, lobt dieser für die Ergreifung des Täters eine Belohnung aus. A wird hierauf aufmerksam. Aus einem Gespräch mit Z, den er von gemeinsam begangenen Taten kennt, schlussfolgert er, dass dieser zuvor in die Bar des K eingedrungen ist. Daraufhin teilt er K den Namen von Z und dessen Aufenthaltsort, die Kneipe des L, mit.

K beschließt zusammen mit anderen, Z für seine „Verfehlung zu bestrafen“. Dazu trifft sich die Gruppe, zu der auch Mitglieder der Hells Angels gehören, mit A vor der Kneipe des L. Dort bestätigt A, dass sich Z im Gebäude befindet, und verlässt anschließend die Örtlichkeit, ohne jedoch zu wissen, dass der auf Rache sinnende K eine Schusswaffe mit sich führt.

Als L plötzlich vor seiner Kneipe auftaucht, bringt die Gruppe diesen mit der an den Kopf gehaltenen Schusswaffe in ihre Gewalt und drängt ihn in den Vorraum seiner Kneipe. Während B, ein Mitglied der Gruppe um K, dort verweilt und L davon abhält, ins weitere Geschehen einzugreifen, betritt der Rest das Kneipeninnere. Dort fügen sie dem überraschten Z durch Schüsse sowie den Einsatz stumpfer Gewalt starke Verletzungen zu. Darüber hinaus schießt K ihm in den Oberkörper, woraufhin Z innerhalb kürzester Zeit verstirbt. B kann nach eigenen Angaben die Schüsse vom Vorraum der Kneipe aus hören, jedoch sieht er nur den letzten tödlichen

Juni 2023

Rache in der Kneipe-Fall

Beihilfe / Gehilfenvorsatz / Körperverletzung mit Todesfolge

§§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

famos-Leitsätze:

1. Der Gehilfe muss für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands den wesentlichen Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung der Haupttat erfassen.
2. Für eine Verurteilung wegen Beihilfe zu § 227 StGB dürfen die vom Täter mit Tötungsvorsatz zugefügten Körperverletzungen nicht gänzlich von anderer Art und Beschaffenheit sein, als der Teilnehmer wollte und es sich vorstellte.

BGH, Beschluss vom 15. März 2022 – 2 StR 302/21; veröffentlicht in BeckRS 2022, 19059.

Schuss, da K ihn erst gegen Ende des ca. zwei Minuten andauernden Geschehens in das Innere der Bar ruft.

Das LG verurteilt A u.a. wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB² und B u.a. wegen Beihilfe zum Heimtückemord gem. §§ 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, 27 Abs. 1 jeweils zum Nachteil des Z. Dagegen legen sowohl A als auch B Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

A und B erfüllen den objektiven Tatbestand der Beihilfe gem. § 27 Abs. 1 unproblematisch. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe an der Tötung kommt jeweils aber nur in Betracht, wenn A und B auch den auf subjektiver Seite

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

vorausgesetzten sog. doppelten Gehilfenvorsatz aufweisen.³ Bei beiden ist davon auszugehen, dass sie ihre eigene Unterstützungshandlung vorsätzlich begangen haben. Daneben ist aber auch Vorsatz bzgl. der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat erforderlich.⁴ Hier stellt sich die Frage, ob A und B überhaupt ausreichende Kenntnis von der durch K und seine Mittäter begangenen Haupttat hatten. Umstritten ist, wie konkret das Vorstellungsbild des Gehilfen in Bezug auf die Haupttat sein muss. Diese Bestimmtheitsanforderungen werden in Rspr. und Lit. unterschiedlich beurteilt.

Eine Auffassung stellt an den Gehilfenvorsatz dieselben Anforderungen wie an den Anstiftervorsatz.⁵ Der Anstifter könne genauso weit von der Haupttat entfernt sein wie der Gehilfe⁶, weshalb sich bei beiden Teilnahmekonstellationen bzgl. der Konkretisierung der Haupttat dieselben Fragen ergäben. Dafür spreche zudem, dass die Gesetzestexte von § 26 und § 27 „wer vorsätzlich [...] zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat“ in dieser Hinsicht identisch sind. Der Anstiftervorsatz muss sich auf eine konkrete Haupttat beziehen und alle Tatumstände umfassen.⁷ Dem Teilnehmer sei die Haupttat nur dann zuzurechnen, wenn er diejenige Gefahr kannte, die sich in der Haupttatbegehung realisiert hat.⁸ A und B waren sich der Todesgefahr, welche der Körperverletzungshandlung der

Haupttäter anhaftete, nicht bewusst. Ein Beihilfenvorsatz wäre somit bei beiden abzulehnen.

In Rspr. und Lit. besteht allerdings überwiegend Einigkeit darüber, dass an die Bestimmtheit des Beihilfenvorsatzes geringere Anforderungen zu stellen sind als an den Vorsatz des Anstifters.⁹ Bei einer Teilnahme gem. § 26 müsse der Anstifter die Tat selbst planen und daher in groben Zügen kennen („intellektuelle Urhebererschaft“)¹⁰. Der Gehilfe erbringe dagegen einen von der Haupttat losgelösten Beitrag und finde eine bereits geplante Tat vor.¹¹ Außerdem sei die Differenzierung im Hinblick auf die Strafzumessung gerechtfertigt. Der Anstifter werde tätergleich bestraft, wohingegen die Strafe beim Gehilfen zu mildern sei.¹²

Große Teile der Lit. vertreten die Auffassung, dass Beihilfe bejaht werden könne, wenn der Gehilfe von dem wesentlichen Unrechtsgehalt und der Angriffsrichtung der Tat (**Dimension des Unrechts**) Kenntnis hat.¹³ Dazu müsse sich sein Vorsatz auf die wesentlichen Merkmale der Tat beziehen. Genaue Kenntnisse von Täter, Tatort, Tatzeit, Tatopfer sowie Einzelheiten der Tatausführung seien dagegen nicht erforderlich. Bspw. müsse der Ersteller eines falschen Wertgutachtens wissen, dass das Gutachten vom Auftraggeber als Täuschungsmittel zu Lasten von Kreditgebern genutzt wird, um sich als Gehilfe nach §§ 263

³ BGH BeckRS 2016, 4215; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 27 Rn. 22; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 27 Rn. 7.

⁴ BGH NStZ 1983, 462; BeckRS 2016, 4215; *Fischer* (Fn. 3), § 27 Rn. 22; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 3), § 27 Rn. 7.

⁵ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, § 27 Rn. 103.

⁶ Dagegen BGH NJW 1996, 2517.

⁷ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 5), § 26 Rn. 64 ff.

⁸ *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 26 Rn. 18.

⁹ BGH NJW 1986, 2770; 1996, 2517; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 3), § 27 Rn. 7;

Heine/Weißer, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 27 Rn. 29; *Roxin*, AT II, 2. Aufl. 2003, § 26 Rn. 272; *Schünemann/Greco*, in LK, StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 65.

¹⁰ *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 9), § 27 Rn. 65.

¹¹ *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 27 Rn. 29.

¹² BGH NJW 1996, 2517; *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 27 Rn. 29; *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 9), § 27 Rn. 65.

¹³ *Haas*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 27 Rn. 38; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 3), § 27 Rn. 7; *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 27 Rn. 29; *Kudlich*, in BeckOK, StGB, 57. Ed., Stand: 01.05.2023, § 27 Rn. 19.

Abs. 1, 27 Abs. 1 strafbar zu machen.¹⁴ Ein Tötungsvorsatz könnte auf der Grundlage dieser Ansicht mit den vom LG getroffenen Feststellungen nicht zweifelsfrei angenommen werden. Geht man davon aus, dass A und B nur von einer Körperverletzung ausgegangen sind, überwiegt der Unrechtsgehalt einer Tötung denjenigen einer Körperverletzung. Bei A und B würde man die ausreichende Konkretetheit also ablehnen müssen, da ihnen der wesentliche Unrechtsgehalt der Haupttat nicht bewusst war.

Die **Rspr.** stimmt der herrschenden Meinung in der Lit. grundsätzlich zu.¹⁵ Darüber hinaus vertritt der BGH jedoch die Auffassung, dass nur der Teilnehmer ernsthaft mit der Begehung einer bestimmten Haupttat rechnet, der **Kenntnis von den wesentlichen Einzelheiten** des Tatplans hat.¹⁶ Wesentlich seien Tatumstände dann, wenn durch ihre Kenntnis die Begehung der Haupttat ausreichend wahrscheinlich wird. Andererseits sei eine Abweichung des vorgestellten vom verwirklichten Tatbestand auch möglich, sofern es sich dabei nicht um eine „grundsätzlich andere Tat“ handelt. Eine Beihilfestrafbarkeit von A und B wäre auch nach dieser Ansicht abzulehnen, da sie bereits den wesentlichen Unrechtsgehalt der Tat nicht erfasst haben.

Laut *Roxin* kann Beihilfe auch bejaht werden, wenn der Gehilfe lediglich den vom Täter verwirklichten Tatbestand kennt ohne über das ungefähre Schadensausmaß oder die Art und Weise des geplanten Angriffs Genaueres zu wissen.¹⁷ Dies schließe sich aber nicht gegenseitig aus, da bei einer abstrakten Tatbestandsvorstellung auch regelmäßig das ungefähre Ausmaß des Schadens sowie die Art und Weise des geplanten Angriffs erfasst werde.¹⁸ Wenn der Teilnehmer eine Schusswaffe „für einen Raubüberfall“ ausleiht, und ansonsten

keine weiteren Kenntnisse vom Tatplan hat, kann er sich wegen Beihilfe an dieser Tat strafbar machen.¹⁹ Sowohl A als auch B wissen nicht, dass sie bei einer Körperverletzung mit Todesfolge mithelfen, der zu verwirklichende Tatbestand ist ihnen also unbekannt, sodass nach dieser Ansicht kein Gehilfenvorsatz hinsichtlich eines Tötungsdelikts vorläge.

Andere Stimmen im Schrifttum fordern, dass der Gehilfe nur die „**kriminellen Verwertungsmöglichkeiten**“ seines Beitrages erfassen muss.²⁰ D.h. der Gehilfe müsse eine Vorstellung davon haben, was der Täter mit der ihm dargebotenen Hilfe machen kann und möglicherweise auch machen wird. Die Kenntnis des Tatbestands sei hingegen nicht erforderlich, da selbst der Vorsatz des Haupttäters keine Gesetzessubsumtion verlange. Der Gehilfe müsse sich nur dem Risiko bewusst sein, dass es mit seiner Hilfe zur Verletzung von bestimmten Rechtsgütern kommen kann.²¹ B konnte sich in unserem Fall ab Kenntnis vom Mitführen einer Schusswaffe und vor seiner eigenen Hilfeleistung eine konkretere Vorstellung von dem Folgegeschehen machen. Von der akustischen Wahrnehmung von Schüssen kann allerdings noch nicht deren Zielrichtung abgeleitet werden. Daher ist fraglich, ob B erkannt hat, was die Haupttäter mit seiner Hilfe machen können. A kann man dagegen mangels Kenntnis von der Waffe nicht vorwerfen, dass er die kriminelle Verwertungsmöglichkeit seines Beitrages erfasst hat.

Ein weiteres Problem des Falles ist die **Beihilfe zu erfolgsqualifizierten Delikten**. Das LG wirft A vor, sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 strafbar gemacht zu haben. Eine solche Beihilfe ist möglich, da § 11 Abs. 2 Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen den

¹⁴ *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 27 Rn. 29, mit Bezug auf BGH NJW 1996, 2517.

¹⁵ BGH NJW 1996, 2517; NStZ 1997, 272; 2011, 400.

¹⁶ BGH NJW 1996, 2517.

¹⁷ *Roxin* (Fn. 9), § 26 Rn. 272.

¹⁸ *Roxin* (Fn. 9), § 26 Rn. 272, 276.

¹⁹ *Roxin* (Fn. 9), § 26 Rn. 272.

²⁰ *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 9), § 27 Rn. 65.

²¹ *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 9), § 27 Rn. 65.

Vorsatzdelikten gleichstellt.²² Somit ist die Körperverletzung mit Todesfolge als Erfolgsqualifikation teilnahmefähig. Wie beim Haupttäter muss beim Gehilfen Vorsatz bzgl. der Körperverletzung vorliegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass sich der Vorsatz auch auf den Eintritt des schweren Erfolgs bezieht. Vielmehr genügt es, wenn der Gehilfe wie der Haupttäter lediglich Fahrlässigkeit diesbezüglich aufweist, § 18.²³

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Gehilfe „nur“ Beihilfe zu § 227 begangen haben kann, obwohl der Haupttäter sich wegen Mordes strafbar gemacht hat und der Tatbestand des § 227 bei einer Tötungshandlung notwendigerweise mitverwirklicht ist.²⁴

In unserem Fall verließ A die Örtlichkeit, nachdem er die Anwesenheit des Z bestätigt hatte und bevor L bei der Kneipe ankam. A hatte somit zwar Kenntnis von der Gewaltbereitschaft der Gruppe um K, jedoch nicht vom Mitführen der Waffe. Sofern A Körperverletzungsvorsatz hatte, kann man ihm bzgl. der schweren Folge Fahrlässigkeit unterstellen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Infolge der Revisionen von A und B wird das Urteil des LG aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen.

Der BGH bezeichnet die Beweismäßigkeit des LG zum Gehilfenvorsatz in Bezug auf B als lückenhaft. Bei der Beurteilung des Vorsatzes habe das LG wesentliche Umstände nicht erörtert, die gegen die Annahme sprechen könnten, dass B Beihilfe zum Tötungsdelikt leisten wollte. Ausschlaggebend sei dabei, dass aus der rein akustischen Wahrnehmung von Schüssen i.d.R. nicht deren Zielrichtung abgeleitet werden könne. Da B nach eigenen Angaben nur zum Ende des Geschehens mitbekommen hat, wie auf Z geschossen wurde,

könne ihm kein *dolus eventualis* bzgl. der Tötung unterstellt werden.

Zudem habe das LG nicht ausgeführt, welche Reaktion von B zu erwarten gewesen wäre, sollte er mit der Tötungshandlung der Gruppe nicht einverstanden gewesen sein. Immerhin habe das Gesamtgeschehen nur ca. zwei Minuten gedauert. Die Möglichkeiten von B, innerhalb dieser kurzen Zeit den Tötungsvorsatz der Gruppe zu realisieren und sich von ihrem Handeln zu distanzieren, seien damit so begrenzt gewesen, dass nicht auf einen Gehilfenvorsatz im Hinblick auf den Mord geschlossen werden könne. Insbesondere vermöge eine nachträgliche Zustimmung in die abgeschlossene Tötungshandlung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gehilfen nicht mehr zu begründen.

Weiterhin seien die Annahmen des LG auch deshalb untragbar, weil es keinen weiterführenden ausdrücklichen Tatplan festgestellt habe, in den B eingebunden war. Die Gruppe habe lediglich beschlossen, Z für seine Tat zu „bestrafen“ und in der Kneipe mit einer körperlichen Auseinandersetzung „überfallartig“ zu beginnen. Außerdem hätte das LG beachten müssen, dass B nicht wie K und der Rest der Gruppe in die Planung des Überfalls involviert war.

Auch die Verurteilung des A wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 halte einer sachlich-rechtlichen Prüfung nicht stand. A habe mit der Verwirklichung von gefährlichen Körperverletzungen nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 gerechnet. Dies bedeute allerdings nicht, dass er den Tod von Z als spezifische Folge der Gewalteinwirkung voraussehen konnte. Ausreichend – aber auch erforderlich – für die Verurteilung eines Teilnehmers nach § 227 sei, dass die von dem Täter dem Opfer mit Tötungsvorsatz zugefügten Körperverletzungen nicht gänzlich von anderer Art und

²² Satzger, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 3. Aufl. 2016, § 11 Rn. 56 f.; Schild/Kretschmer, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, Vorbemerkungen zu §§ 26, 27 Rn. 10.

²³ Fischer (Fn. 3), § 227 Rn. 10.

²⁴ Paeffgen/Böse/Eidam, in NK (Fn. 22), § 227 Rn. 31, 35.

Beschaffenheit sind, als der Teilnehmer es wollte und sich vorstellte. Mangels landgerichtlicher Feststellung, dass A von einem Mitführen der Schusswaffe wusste, könne nicht belegt werden, dass er den wesentlichen Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung der Haupttat erfasst hat. A hafte nur für die Folgen derjenigen Handlungen des Täters, die Teil seiner Vorstellungen waren.

Das LG habe angenommen, dass für A das Mitführen und die Verwendung einer Schusswaffe nicht außerhalb des für ihn Vorhersehbaren gelegen hat. Dies genüge jedoch nicht für eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge. Der qualifizierte Taterfolg des § 227 Abs. 1 könne A nur dann zugerechnet werden, wenn dieser ausgehend von der von seinem Vorsatz umfassten Tat nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 darauf hätte schließen können, dass diese wiederum den Tod des Tatopfers zur Folge haben konnte. Zwar lasse § 18 nur bzgl. des Taterfolgs Fahrlässigkeit genügen, jedoch finde er keine Anwendung, wenn der Tod auf einer Körperverletzungshandlung beruht, die nicht von der Vorstellung des Gehilfen erfasst war. A könne auch hinsichtlich der Tathandlung, die die Gefahr des Todes beinhaltete, nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, weswegen eine Strafbarkeit nach §§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 ausscheide und nur eine solche nach § 222 in Betracht komme.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Aufbau von erfolgsqualifizierten Delikten bereitet Studierenden häufig Probleme, da diese eine Kombination aus Vorsatz und Fahrlässigkeit darstellen. Zunehmend komplizierter wird der Aufbau v.a. dann, wenn eine Beteiligung an einem solchen erfolgsqualifizierten Delikt wie § 227 zu prüfen ist. Hier muss zunächst einmal festgestellt werden, was genau die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

ist, auf deren Verwirklichung sich der Gehilfenvorsatz nach § 27 beziehen soll.

Betrachten wir zunächst den Haupttäter K. Er schoss Z aus kurzer Distanz in den Oberkörper, woraufhin dieser verstarb. In der Klausur müsste der Heimtückemord bejaht werden, sofern Z arglos war. Widmet man sich so dann der Strafbarkeit von A, kann die Beihilfe zum Mord mangels entsprechenden Vorsatzes bezüglich des Todes schnell abgelehnt werden. Wichtig ist nun zu erkennen, dass die Prüfung der Strafbarkeit von A hier noch nicht zu Ende ist. Zwar tritt beim Haupttäter K die mitwirkliche gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) hinter dem vollendeten Heimtückemord zurück.²⁵ Dies gilt aber nicht für A, da dieser keine Beihilfe zur Haupttat geleistet hat und daher eine etwaige Beihilfe zu § 227 nicht zurücktreten kann. Die Haupttat, die bei K zurücktritt und sogar ungeprüft bleibt, darf beim Teilnehmer nicht übersehen werden.²⁶

Es bietet sich an, zunächst mit der Prüfung der Beihilfe des A zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 27 Abs. 1 zu beginnen. Hier wird der typische Aufbau einer Beihilfeprüfung empfohlen. Da K den Überfall auf Z „mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ vollzog und diesen durch den Schuss in konkrete Lebensgefahr brachte, kann als vorsätzliche rechtswidrige Haupttat eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 bejaht werden. Diese Tat wurde bei K zwar nicht geprüft, ist aber ebenfalls anzunehmen, da nach der Einheitstheorie in jedem Tötungsvorsatz auch ein Körperverletzungsvorsatz enthalten ist.²⁷ Im Anschluss daran sind die Hilfeleistung des Teilnehmers sowie der doppelte Gehilfenvorsatz i.R.d. subjektiven Tatbestands zu prüfen.

²⁵ Vgl. Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 3), § 224 Rn. 12.

²⁶ Vgl. BGH BeckRS 1952, 103924.

²⁷ BGHSt 16, 132; BGH NJW 1967, 297; Fischer (Fn. 3), § 211 Rn. 107; Rengier, Strafrecht BT II, 24. Aufl. 2023, § 21 Rn. 3.

Nach Bejahung der Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 27 Abs. 1²⁸ ist die Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge zu prüfen. Dabei empfiehlt es sich, den typischen Aufbau von erfolgsqualifizierten Delikten zu übernehmen. Bei der Prüfung des Grunddelikts können wir nun auf die bereits geprüfte Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung verweisen. Im Anschluss daran muss auf den Eintritt der schweren Folge, die Kausalität zwischen Grunddelikt und der schweren Folge sowie den tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang eingegangen werden. Den letzten Prüfungspunkt der Tatbestandsmäßigkeit stellt die Feststellung der Fahrlässigkeit des Gehilfen im Hinblick auf den Eintritt der schweren Folge dar. Der Fahrlässigkeitsvorwurf muss beim Gehilfen gesondert festgestellt werden (§ 18), denn er haftet nur für die Folgen der Handlungen, die er in seine Vorstellung mit aufgenommen hat. Die vom Haupttäter zugefügten Körperverletzungen dürfen nicht von anderer Art und Beschaffenheit sein, als der Gehilfe es wollte und sich vorstellte.²⁹ Wenn dem Geschädigten bspw. lebensgefährliche Tritte und Schläge gegen den Kopf zugefügt werden, der Gehilfe sich jedoch nur Brüche an den Armen und Beinen vorstellte, sind die Körperverletzungshandlungen von anderer Art und Beschaffenheit und eine Strafbarkeit wegen §§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 scheidet aus.³⁰

Dieser Aufbau widerspricht zwar dem Prinzip, dass in einer Strafbarkeitsprüfung mit dem schwersten Delikt begonnen werden soll, hierdurch werden aber bzgl. jedes Täters und Teilnehmers alle Prüfungspunkte angesprochen und eine Inzidenzprüfung vermieden.

5. Kritik

Der BGH verneint eine Beihilfe des B zum Mord. Dem ist zuzustimmen. Dies liegt daran,

dass B kein billigendes in Kauf nehmen in Bezug auf den Tod des Z nachgewiesen werden kann. Bei Anwendung des Grundsatzes in *du bio pro reo* kann B nur ein Fahrlässigkeitsvorwurf bzgl. des Todes unterstellt werden, so dass bei ihm eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227 Abs. 1, 27 Abs. 1 in Betracht käme.

Auch bei A scheint die angenommene Strafbarkeit vom LG nicht gerechtfertigt. Er wusste von der Gewaltbereitschaft der Gruppe um K, hatte er jedoch zu keinem Zeitpunkt Kenntnis vom Mitführen der Waffe, geschweige denn von deren Verwendung gegen Z, so geht der Fahrlässigkeitsvorwurf des LG im Hinblick auf den Tod des Z zu weit.

Insgesamt ist es überzeugend, dass der Gehilfe den Unrechtsgehalt der Tat erfassen muss, da die Strafhöhe die Schwere der Tat widerspiegeln sollte. Hat der Gehilfe die Schwere der Tat nicht erfasst, so soll ihm auch keine entsprechende Straftat vorgeworfen werden können. Bestimmte Kenntnisse der Tat sind aber irrelevant. Insofern ist der Rspr. zuzustimmen, dass der Gehilfe, unabhängig davon, welche Merkmale der Tat bekannt sind, durch diese ein ausreichend geformtes Bild von der Tat vor Augen haben muss. Hierzu sollte immer der individuelle Fall betrachtet werden, weshalb bislang zu Recht auf bestimmte Kriterien zur Feststellung der Bestimmtheit des Gehilfenvorsatzes verzichtet wurde. Um jedoch dem vagen Begriff der „Dimension des Unrechts“ entgegenzuwirken, sollte der BGH in Zukunft verschiedene Fallgruppen herausarbeiten, die eine bessere und eindeutige Anwendung des Rechtsbegriffs der Unrechtsdimension ermöglichen.

(Leonora Qerimi/Franka Welters)

²⁸ Die §§ 224 Abs. 1 Nr. 5, 27 sind in diesem Fall eher abzulehnen, da wiederum der Vorsatz des A fehlt, müssten aber natürlich geprüft werden.

²⁹ BGH NJW 1952, 632, *Eschelbach*, in BeckOK, StGB (Fn. 13), § 227 Rn. 20.

³⁰ NStZ-RR 2016, 43.